

**Stadt Oberndorf a. N.  
Landkreis Rottweil**

**Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 29.04.2024 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Friedhofssatzung vom 20.11.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2022, wird wie folgt geändert:

Die Abschnitte 2 und 5 Gebührenverzeichnisses erhalten folgende Fassungen:

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis-**

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren (Herstellung und Schließen des Grabes; Beisetzung der Urne)</b>	
2.1	Personen im Alter unter 6 Jahren (Grab einfach tief)	298,00 €
2.2	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren (Grab einfach tief)	741,00 €
2.3	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren (Grab doppelt tief)	942,00 €
2.4	Urnenbeisetzung in einem Erdgrab, auch Baumbestattung und gemeinschaftliches Urnengrabfeld	212,00 €
2.5	Urnenbeisetzung in einer Mauernische der Urnenwand	109,00 €
2.6	Beisetzung im muslimischen Grabfeld	638,00 €
2.7	Beisetzung im Frühchenfeld	222,00 €
2.8	Zuschlag zu 2.1 bis 2.7 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	25%

<b>5.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
5.1.1	Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	Berechnung der tatsächlichen Kosten
5.1.2	Zuschlag zu 5.1.1 für die Verrichtung an Samstagen	25%
5.2.	Sofern bei einzelnen Grabstätten für die Errichtung von Grabmalen erstmalig ein Fundament errichtet wurde, wird hierfür unabhängig von der Inanspruchnahme eine Gebühr berechnet.	
5.2.1	Fundament für Erdgrab je Grabstelle	284,00 €
5.2.2	Fundament für Urnengrab	203,00 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberndorf a. N., den 02.05.2024

  
 Matthias Winter  
 Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a. N. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.